

Satzung für die Festsetzung von Hausnummern



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998, des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 05.10.1981 und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzbuches vom 23.06.1960 erlässt die Gemeinde Wackersberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen oder anbringen zu lassen. Es ist das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Hausnummernschild zu verwenden; die Kosten des Schildes und ggf. dessen Anbringung hat der Hauseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- 2) Bei nachträglichen Straßenumbenennungen, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, übernimmt die Gemeinde die Kosten des Schildes.

§ 2

Anbringung der Hausnummernschilder

Die Hausnummer muss gut sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Hauseingangstüre angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstüre nächst liegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer - außer an dem Gebäude - zusätzlich über oder unmittelbar neben der Tür/dem Tor der Grundstückseinfriedung angebracht werden.

§ 3

Einheitlichkeit der Schilder

Die Gemeinde kann im Interesse der Einheitlichkeit der Schilder verlangen, dass auch Schilder, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angebracht waren, entfernt oder durch von der Gemeinde beschaffte Schilder ersetzt werden.

§ 4

Lesbarkeit der Schilder

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten und von Überwuchs freigehalten werden. Unlesbar gewordene Schilder sind zu ersetzen; hierfür gilt § 1 der Satzung entsprechend.

§ 5

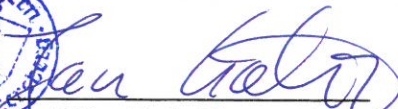
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Wackersberg, den 09.06.2021

GEMEINDE WACKERSBERG




Jan Göhzold, 1. Bürgermeister